



STADT AHAUS

Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ahaus sowie über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen (Feuerwehrsatzung)

vom 14. Dezember 2018

Ratsbeschluss und Verkündung der Satzung:

Ratsbeschluss vom:	bekannt gemacht am:	in Kraft getreten am:
12. Dezember 2018	19. Dezember 2018	20. Dezember 2018

Verzeichnis der Veränderungen:

Ratsbeschluss vom:	bekannt gemacht am:	in Kraft getreten am:
-----------------------	---------------------	--------------------------

Satzung
über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ahaus
sowie über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren
bei Einsätzen (Feuerwehrsatzung)

Der Rat der Stadt Ahaus hat aufgrund

der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW S. 90),

§ 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG), vom 17.12.2015 (GV. NRW S. 886), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.05.2018 (GV. NRW S. 244)

und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW S. 90)

in seiner Sitzung am 12.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Leistungen und Aufgaben

(1) Die Stadt Ahaus unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).

(2) Die Feuerwehr hat in erster Linie als Pflichtaufgabe nach § 1 Abs. 1 BHKG, Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, Hilfe zu leisten.

(3) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.

(4) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen im Rahmen ihrer personellen, sächlichen und einsatzorganisatorischen Möglichkeiten erbringen. In jedem Fall muss es sich um Leistungen handeln, die ausschließlich durch die Feuerwehr wahrgenommen werden können. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

§ 2**Erhebung von Kostenersatz und Entgelten**

(1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr verlangt die Stadt Ahaus Ersatz der entstandenen Kosten:

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,

8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

(3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.

(4) Grundlage für die Beurteilung des Kostenersatzfalles nach Abs. 2 Nr. 7 ist die Einhaltung der Anschlussbedingungen über die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen mit Aufschaltung an die Brandmeldeempfangseinrichtung der Feuerwehr Ahaus (Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen im Stadtgebiet Ahaus in der jeweils gültigen Fassung).

(5) Die Kostenersatzpflicht nach Abs. 2 tritt auch dann ein, wenn überörtliche Hilfe im Sinne von § 39 BHKG von einer anderen Feuerwehr im Gebiet der Stadt Ahaus geleistet wird. Darüber hinaus gelten die in dieser Satzung genannten Kostenersatzregelungen auch bei entgeltpflichtigen Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Ahaus im Rahmen der überörtlichen Hilfe nach § 39 BHKG.

(6) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kosten- und Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(7) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

(8) Soweit Kostenersatz nach Stunden berechnet wird, ist die Zeit vom Ausrücken von der Feuerwache bzw. vom Feuerwehrgerätehaus bis zur vollständigen Wiederherstellung der technischen Einsatzbereitschaft maßgebend. Angefangene Stunden werden zu Zeiteinheiten von je 15 Minuten abgerechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

§ 3

Berechnungsgrundlage

(1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

(2) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

(3) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

§ 4**Beantragte Leistungen und Brandsicherheitswachen**

(1) Für beantragte Leistungen der Feuerwehr nach § 1 Abs. 4 dieser Satzung und die Gestellung von Brandsicherheitswachen werden Gebühren nach dem anliegenden Kosten- und Gebührentarif erhoben.

(2) Soweit die Gebühr nach Stunden berechnet wird, ist die Zeit vom Ausrücken von der Feuerwache bzw. vom Feuerwehrgerätehaus bis zur vollständigen Wiederherstellung der technischen Einsatzbereitschaft maßgebend. Angefangene Stunden werden zu Zeiteinheiten von je 15 Minuten abgerechnet.

(3) Der Einsatz der Feuerwehr kann von der Zahlung eines Vorschusses oder einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 5**Kostenschuldner**

(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6**Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen**

Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 7**Härteklauseel**

Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 8**Haftung**

Die Stadt Ahaus haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 Abs. 4 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung nebst Kostentarif vom 17.04.2000, zuletzt geändert am 27.05.2008, außer Kraft.

**Kostentarif
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
bei Einsätzen der Feuerwehr**

Tarif- stelle	Gegenstand	Maßstab je	Kosten / Gebühr in Euro
1	<u>Personaleinsatz</u> 1 Feuerwehrmann / -frau (Laufbahngruppe 2.1) 1 Feuerwehrmann / -frau (Laufbahngruppe 1.2) 1 Feuerwehrmann / -frau (ehrenamtlich)	Stunde Stunde Stunde	46,00 31,00 20,00
2	<u>Fahrzeugeinsatz (ohne Besatzung)</u>		
2.1	<u>Fahrzeuggruppe I</u> Gerätewagen Logistik (GW-L) Mannschaftstransportwagen (MTF) Einsatzleitwagen (ELW) Kommandowagen (KdoW)	Fahrzeug je Stunde	24,00
2.2	<u>Fahrzeuggruppe II</u> Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF) Löschgruppenfahrzeug (LF) Tanklöschfahrzeug (TLF)	Fahrzeug je Stunde	56,00
2.3	<u>Fahrzeuggruppe III</u> Rüstwagen (RW) Wechseladerfahrzeug (WLF)	Fahrzeug je Stunde	42,00
2.4	<u>Fahrzeuggruppe IV</u> Drehleiter (DLK)	Fahrzeug je Stunde	75,00
3	<u>Einsatzmittel</u> Besondere Einsatzmittel (z. B. Sonderlösch- und Ölbindemittel einschl. Entsorgung o. ä.) werden nach dem Verbrauch zu Selbstkostenpreisen in Rechnung gestellt. Desgleichen werden außergewöhnliche Folgearbeiten (Reinigen von Auffangbehältern o. ä.) nach Arbeitsaufwand gesondert berechnet.		
4	<u>Gestellung von Brandsicherheitswachen</u>		
4.1	1 Feuerwehrmann / -frau (Sammelbegriff)	Stunde je Tag nach	15,00
4.2	Fahrzeugeinsatz, gem. Fahrzeuggruppe ein Std-Satz pauschal	Fahrzeuggruppe Stunde je Tag	
5	<u>Pauschalierte Einsatzarten</u>		
5.1	Einsatz nach Alarmierung durch eine Brandmeldeanlage bei nicht bestimmungsgemäßer oder missbräuchlicher Auslösung Ungeprüfte Weiterleitung einer ungeprüften Brandmeldung durch einen Sicherheitsdienst	pauschal	700,00
5.2	Anleiterprobe DLK	pauschal	137,00
6	<u>Sonstiges</u> 1. Im Kostentarif nicht abschließend geregelte Tätigkeiten der Feuerwehr werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. 2. Sofern zur Bewältigung eines kostenpflichtigen Einsatzes Dritte beauftragt bzw. ergänzend hinzugezogen werden, sind diese – ggf. durch Rechnung nachgewiesenen – Kosten neben den Kosten der Feuerwehr zu erstatten.		

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahaus vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahaus, 14. Dezember 2018

gez. **Karola Voß**
Bürgermeisterin